

## Synopse

### Formulierte Gesetzesinitiative "Energiepolitik nur mit der Bevölkerung", Gegenvorschlag - Teil Gesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **490**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Landrat	Kommentierungen
	<b>Energiegesetz (EnG BL)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">490</a> , Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016 (Stand 1. März 2025), wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 8</b> Gebäudeenergieausweis</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat kann in einem Dekret für ausgewählte Gebäudekategorien und Sachverhalte eine Verpflichtung zur Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) festlegen.</p>	<p><b>§ 8 Aufgehoben.</b></p>	<p>Der Gegenvorschlag nimmt die Absicht der Gesetzesinitiative auf, alle Bestimmungen im Gesetz, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Vorschriften per Dekret zu erlassen, aufzuheben. Aus diesem Grund ist § 8 konsequenterweise aufzuheben. Der Landrat hat von der Möglichkeit gemäss § 8 ohnehin noch keinen Gebrauch gemacht.</p>
<p><b>§ 9</b> Sparsame und effiziente Energienutzung</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Landrat	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Neubauten, Umnutzungen, Umbauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene, saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.</p> <p><sup>2</sup> Für die Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Landrat zur Reduktion des Energiebedarfs in einem Dekret Massnahmen vorschreiben.</p> <p><sup>3</sup> Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen. Sie sind so zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Der Gegenvorschlag nimmt die Absicht der Gesetzesinitiative auf, alle Bestimmungen im Gesetz, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Vorschriften per Dekret zu erlassen, aufzuheben. Aus diesem Grund ist § 9 Abs. 2 konsequenterweise aufzuheben. Der Landrat hat von der Möglichkeit gemäss § 9 Abs. 2 ohnehin noch keinen Gebrauch gemacht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Landrat	Kommentierungen
<p><b>§ 10</b> Anteil erneuerbarer Energie</p> <p><sup>1</sup> Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.</p> <p><sup>2</sup> Beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.</p>	<p><b>§ 10</b> Anteil erneuerbarer Energie – <u>Wassererwärmer</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Landrat</del> <u>Das Warmwasser in einem Dekret einen Anteil neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest</u> <u>oder mit Abwärme erwärmt werden.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Beim Abs. 1 gilt auch beim Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.</del> <u>eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.</u></p>	<p>Der Gegenvorschlag nimmt die Absicht der Gesetzesinitiative auf, alle Bestimmungen im Gesetz, die dem Landrat die Kompetenz einräumen, Vorschriften per Dekret zu erlassen, aufzuheben bzw. Bestimmungen, die bisher im Dekret geregelt waren, neu auf Gesetzesstufe zu verankern. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen aus § 1 Dekret zum EnG BL, wie er vom Landrat am 19. Oktober 2023 geändert worden ist, wortgetreu in § 10 EnG BL übernommen und die bisher in § 10 EnG BL geregelten Delegationsnormen gestrichen.</p> <p>Die Bestimmungen tragen dazu bei, bei der Erwärmung des Warmwassers die fossilen Energieträger schrittweise durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Das wiederum ist im Hinblick auf eine sichere, klimaverträgliche und bezahlbare Energieversorgung im Kanton wichtig.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion Fassung Landrat</b>	<b>Kommentierungen</b>
	<p><sup>3</sup> Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.</p>	

	<p><b>§ 10a</b> Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger</p>	<p>Der neue § 10a entspricht grundsätzlich wortgetreu (siehe hierzu auch den Kommentar zu Abs. 1) dem vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen § 1a Dekret zum EnG BL. Der Gegenvorschlag nimmt die Idee der Gesetzesinitiative auf, Bestimmungen, die bisher im Dekret geregelt waren, neu auf Gesetzesstufe zu verankern. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen aus § 1a Dekret zum EnG BL in den neuen § 10a EnG BL überführt. Mit § 10a EnG BL erfüllt der Kanton die Vorgaben aus dem eidgenössischen Energiegesetz. Dieses hält die Kantone in Art. 45 Abs. 3 Bst. a explizit dazu an, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen.</p> <p>Die Bestimmungen tragen dazu bei, bei den Heizwärmeerzeugern die fossilen Energieträger schrittweise durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Die Bestimmung löst zudem Investitionen aus, von denen insbesondere die regionale Wirtschaft profitiert. Ausserdem wird der Kanton dadurch unabhängiger von Energieimporten aus dem Ausland. Das wiederum ist im Hinblick auf eine sichere, klimaverträgliche und bezahlbare Energieversorgung im Kanton wichtig.</p> <p>Erneuerbare Heizsysteme weisen zudem in der Regel niedrigere Betriebskosten auf, wovon auch Mieterinnen und Mieter profitieren. Liegenschaftsbesitzende können beim Wechsel von fossilen oder direktelektrischen Heizwärmeerzeugern auf ein System mit erneuerbaren Energien über das <a href="#">Baselbieter Energiepaket</a> Förderbeiträge beanspruchen und erhalten zudem eine kostenfreie Erst- sowie Vorgehensberatung durch die <a href="#">Öffentliche Baselbieter Energieberatung</a>.</p> <p>In besonders ungünstigen Konstellationen (z.B. bei sehr beengten Platzverhältnissen) ermöglichen die</p>
--	---	--

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Landrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Bei Neubauten und beim Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten oder beim Brennerersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.</p>	<p>Ausnahmebestimmungen nach Abs. 2 sowie die Härtefallregelung nach § 38 Abs. 2 EnG BL einen 1:1 Ersatz des fossilen Heizsystems. Letzteres gilt insbesondere für Personen, bei denen die Investition in ein neues auf erneuerbaren Energien basierendes Heizsystem eine unverhältnismässige Härte darstellt – etwa wenn nachgewiesen ist, dass infolge fehlender Tragbarkeit die Hypothek nicht weiter aufgestockt werden kann, die Investition einen massgeblichen Anteil des verfügbaren Vermögens beansprucht und eine Finanzierung durch Dritte zu marktüblichen Bedingungen nicht realisierbar ist.</p> <p>Weil der Gegenvorschlag, so er denn vom Stimmvolk angenommen wird, voraussichtlich frühestens auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten würde, erübrigt es sich, in Abs. 1 den Zeitpunkt des Vollzugs der Bestimmung betreffend Kesslersatz und Brennersatz eines Heizwärmeerzeugers, welcher älter als 15 Jahre ist, hier explizit zu erwähnen, wie dies in § 1a Abs. 1 Dekret zum EnG BL noch der Fall ist.</p> <p>Funktionstüchtige Öl- und Gasheizungen müssen – im Unterschied zu anderen Kantonen – weder vorzeitig noch bis zu einem bestimmten Stichtag ersetzt werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Landrat	Kommentierungen
	<p><sup>2</sup> Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.</p>	<p>Ausnahmen sind vorgesehen, wenn erneuerbare Wärmeerzeuger technisch nicht möglich sind oder die Anlage über ihre Lebensdauer hinweg nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.</p> <p>Wenn die Bestimmung im konkreten Einzelfall zu unverhältnismässiger Härte führt, sieht das geltende Energiegesetz in § 38 Abs. 2 ebenfalls Ausnahmen vor.</p> <p>§ 38 deckt § 4 Dekret zum EnG BL inhaltlich vollständig ab, weshalb diesbezüglich sodann keine weiteren Anpassungen im EnG BL nötig sind.</p>
	<p><b>§ 10b</b> Erneuerbare Energie</p>	<p>§ 10b definiert die Optionen, die an die Bestimmungen in den §§ 10 und 10a angerechnet werden können.</p> <p>Der neue § 10b entspricht dem vom Landrat am 19. Oktober 2023 beschlossenen § 2 Dekret zum EnG BL. Der Gegenvorschlag nimmt die Absicht bzw. Idee der Gesetzesinitiative auf, Bestimmungen, die bisher im Dekret geregelt waren, neu auf Gesetzesstufe zu verankern. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen aus § 2 Dekret zum EnG BL wortgetreu in den neuen § 10b EnG BL überführt (und lediglich um einen Verweis auf die §§ 10 und 10a ergänzt).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Landrat	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Als erneuerbare Energie im Sinne von § 10 und § 10a gelten:</p> <p>a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;</p> <p>b. Biomasse wie z. B. Holz;</p> <p>c. Geothermie wie z. B. Erdwärmesonden;</p> <p>d. Grundwasser;</p> <p>e. Umweltwärme;</p>	<p>Abs. 1 enthält – im Gegensatz zum von den Initianten der Gesetzesinitiative vorgeschlagenen § 10 – bewusst auch die vom Landrat am 19. Oktober 2023 neu in den bisherigen § 2 des Dekrets aufgenommenen Buchstaben f. Anschluss an ein Fern- und Nahwärmenetz, g. Abwärme und h. erneuerbare und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe, weil den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern dadurch mehr Optionen zur Erfüllung der Vorgaben gemäss den §§ 10 und 10a zu Auswahl stehen.</p> <p>Würde die Gesetzesinitiative angenommen, würden den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern diese Optionen nach Bst. f bis h nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Energiegesetz des Bundes sieht in Art. 45 Abs. 3 Bst. a explizit die Möglichkeit vor, Abwärme beim Anteil erneuerbarer Energie anzurechnen.</p> <p>Abs. 1 definiert die vor Ort direkt vorhandenen Energie- und insbesondere Wärmequellen, welche im Rahmen von § 10 und § 10a angerechnet werden dürfen. Der Betrieb einer Wärmepumpe fällt unter Abs. 1 Bst. e. Dabei ist nicht massgeblich, aus welcher Quelle der dafür erforderliche Strom stammt. Deshalb wird Wasserkraft oder Windkraft in Abs. 1 nicht explizit aufgeführt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion Fassung Landrat	Kommentierungen
	<p>f. Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;</p> <p>g. Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen;</p> <p>h. erneuerbare flüssige, gasförmige und mit erneuerbarer Energie synthetisch hergestellte Brennstoffe.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen ebenfalls angerechnet werden, jedoch nicht aus fossil betriebenen.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.</p> <p>Liestal, [Datum] Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	